



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

WIEN ENERGIE GmbH
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

Beilagen

WST1-U-796/141-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Michael Lackenbu- 15166 18. Juni 2025
cher, LL.M.

Betrifft

WIEN ENERGIE GmbH, Vorhaben „Windpark Trumau“; Fertigstellungsanzeige, Anzeige geringfügige Abweichungen; Abnahmeverfahren gem. § 20 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch.....	5
III Abnahmeprüfung (Feststellung).....	5
III.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung.....	6
IV Genehmigung von geringfügigen Abweichungen	6
IV.1 Änderung der Anlagennennleistung	6
IV.2 Veränderung der Schalleistungspegel.....	6
IV.3 Anpassung der Zuwegung und Kranstellflächen.....	7
IV.4 Anpassung der Kabeltrasse inklusive interner Verschaltung sowie Einplanung einer zusätzlichen Schaltstation	7
IV.5 Anpassung der Fundamentüberhöhung.....	8
IV.6 Anpassung der notwendigen Rodungen	9
IV.7 Es wurde keine Rotorblattheizung installiert	10
IV.8 Abweichungen bei den vermessenen Höhen der WEA (GOK).....	10
IV.9 Änderung der Aufstellzeiten Eiswarntafeln und –leuchten.....	10
IV.10 Anpassung der Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen	11
V Auflagenanpassung.....	11
V.1 Änderung von Auflagen	11
V.1.1 Eisabfall/Schattenwurf.....	11
V.1.2 Fachbereich Lärmschutz.....	11
V.1.3 Fachbereich Naturschutz/Ornithologie.....	12

Hinweis zu den Auflagen und Befristungen	13
Hinweis zum Zuständigkeitsübergang.....	13
Rechtsgrundlagen	13
Begründung	14
1 Sachverhalt.....	14
2 Beabsichtigte Abweichungen	15
3 Aufhebung/Abänderung von Auflagen	15
3.1 Fachbereich Eisabfall/Schattenwurf	15
3.2 Fachbereich Naturschutz/Ornithologie.....	16
3.3 Eingeholte Gutachten.....	16
4 Beweiswürdigung	19
5 Parteiengehör/Stellungnahmen	20
5.1 Allgemeine Ausführungen	20
5.2 Abgegebene Stellungnahmen.....	20
5.2.1 Stellungnahme des Arbeitsinspektorates NÖ Industrieviertel vom 12. Februar 2025.....	20
5.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 14. Februar 2025	20
5.2.3 Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft vom 27. Februar 2025	21
6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	21
6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG.....	21
6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000.....	22

6.3	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005	23
7	Subsumtion	24
7.1	Feststellung der konsensgemäßen Ausführung.....	24
7.2	Zu den geringfügigen Abweichungen.....	25
7.3	Zu den Auflagenanpassungen.....	26
8	Zusammenfassung	26
	Rechtsmittelbelehrung.....	27

Die WIEN ENERGIE GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat die Fertigstellung des mit Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 29. November 2016, RU4-U-796/046-2016, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 20. Juni 2018, W102 2145728-1/55E, genehmigten Vorhabens „Windpark Trumau“ angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

Hiezu wird unter Bezugnahme auf die vorgelegten Kollaudierungsunterlagen folgende Entscheidung gefällt:

Spruch

III Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Trumau“ der WIEN ENERGIE GmbH, bestehend aus

- a) 8 Windenergieanlagen des Typs Vestas V117 mit einer elektrischen Nennleistung von je 3,45 MW, einer maximalen Gesamtnennleistung des Windparks von 27,6 MW und der windparkinternen Verkabelung inkl. Datenleitungen sowie
- b) der Anbindung an das Umspannwerk Moosbrunn

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in der Marktgemeinde Trumau, der Stadtgemeinde Ebreichsdorf und in der Gemeinde Moosbrunn im Verwaltungsbezirk Baden dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. November 2016, RU4-U-796/046-2016, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 20. Juni 2018, W102 2145728-1/55E, entspricht.

(Hinweis: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, handelt es sich um Vorschriften, die aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen die den Betrieb betreffen sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen.)

III.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung

WKA Nr.	Vestas Anlagen-Nr.	WKA Typ	Nabenhöhe	GK MGI M34		WGS84		GOK Vorhabensbe-schr.	GOK Vermessung	Höhendiff.
				m	Rechtswert	Hochwert	Länge			
TM1	V242271	V117	91.5	3548	317654	16°22'46,91"	47°59'50,78"	195.1	195.00	-0.10
TM2	V242272	V117	91.5	3572	318152	16°22'48,08"	48°00'06,90"	193.8	193.82	0.02
TM3	V242273	V117	91.5	4019	317491	16°23'09,63"	47°59'45,49"	194.3	194.28	-0.02
TM4	V242274	V117	91.5	4254	317758	16°23'20,97"	47°59'54,13"	192.5	192.51	0.01
TM5	V242275	V117	91.5	4673	317797	16°23'41,19"	47°59'55,38"	192.0	192.07	0.07
TM6	V242276	V117	91.5	4997	317897	16°23'56,82"	47°59'58,61"	191.1	191.05	-0.05
TM7	V242277	V117	91.5	5118	318402	16°24'02,68"	48°00'14,96"	189.2	189.15	-0.05
TM8	V242278	V117	91.5	4086	318275	16°23'12,89"	48°00'10,87"	192.8	192.72	-0.08

IV Genehmigung von geringfügigen Abweichungen

Folgende geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezugshabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, nachträglich genehmigt:

IV.1 Änderung der Anlagennennleistung

Es erfolgte eine Änderung der Anlagennennleistung der 8 WEA von jeweils 3,3 MW auf 3,45 MW, wodurch sich die Engpassleistung des Windparks von 26,4 MW auf 27,6 MW erhöht.

IV.2 Veränderung der Schalleistungspegel

Die aktuell vom Anlagenhersteller zur Verfügung gestellten garantierten Schalleistungspegel unterscheiden sich von jenen der Genehmigung zugrundeliegenden.

Als Maßnahme im ursprünglichen Fachbeitrag Betriebsschall wurde der Betriebsmodus „Mode 0+“ gewählt. Unter Berücksichtigung der Emissionen dieses Betriebsmodus wurde festgestellt, dass alle Schutzziele an den gewählten Immissionspunkten eingehalten werden konnten.

Beim Mode 0+ handelt es sich um den Leistungsoptimierten Betrieb unter Berücksichtigung von Sägezahn Hinterkanten an den Rotorblättern. Es wird weiterhin ein Betrieb mit Sägezahn-Hinterkanten gewährleistet, nunmehr jedoch in den Allgemeine-Spezifikation V117 (Einlage 3.2) genannten 3,45- MW-Leistungs-Modus.

IV.3 Anpassung der Zuwegung und Kranstellflächen

Seit der Genehmigung der Anlagentype im Jahr 2016 haben sich herstellerseitig die Anforderungen an Zuwegung und Kranstellflächen aufgrund von mittlerweile erlangten Erfahrungen sowie Optimierungen geändert.

Konkret wurde die Kranstellfläche optimiert, sodass weniger temporäre Zwischenlagerflächen notwendig sind und die Geometrien zu einer geringeren Beeinträchtigung der Bewirtschaftung von Ackerflächen verhalf. Weiters wurde der Trompeteninnenradius für Sondertransporte von 40 m auf 45 m erhöht, sowie damit verbundene Freihaltebereiche angepasst. Ebenso wurde nun eine Logistikfläche mit etwa 1.300 m² bei der Windparkeinfahrt nahe der B16 auf Grundstück Nr. 1415 (KG 04112) geplant. Die angepasste Zuwegungsplanung wurde mit dem Anlagenhersteller abgestimmt.

Seit Genehmigung im Jahr 2016 wurde außerdem auf der L156 eine Überführung der Bahntrasse im Windparkgebiet im Detail geplant. Die befand sich zum Zeitpunkt des Baubeginns durch die ÖBB Infra im Bau. Daher wurde in der geänderten Zuwegungsplanung diese Überführung ebenfalls mitberücksichtigt. Die Änderungen befinden sich auf denselben Grundstücken wie genehmigt. Für die Zuwegung wurden also keine neuen Grundstücke in Anspruch genommen.

Weiters war eine Anforderung, dass die Ausfahrten auf die L156 rechtwinkelig ausgeführt werden. Diese Änderung sowie Details zur geänderten Planung können den beigelegten Plänen mit der Nummer 101.01 Lageplan Windpark - Flächenausweisung entnommen werden.

IV.4 Anpassung der Kabeltrasse inklusive interner Verschaltung sowie Einplanung einer zusätzlichen Schaltstation

Durch eine Energieflussoptimierung wurde die interne Verschaltung angepasst.

Aufgrund der Mödlinger Wasserleitung, deren Lage in der Planung nicht erfasst war, musste ebenfalls die Kabeltrasse angepasst werden. Im vertraglich vereinbarten Kabellegeplan TM-03-KLO1.1 vom 30.06.2021 ist die Kabeltrasse im Bereich zwischen Querung 07, und der Schaltstation nördlich der Gemeindegrenze Ebreichsdorf/Moosbrunn auf der Wegparzelle Nr. 1739/2 in Moosbrunn festgelegt. Entgegen der Auskunft des AG und der Gemeinde Moosbrunn stellte sich jedoch heraus, dass

auf der gegenständlichen Wegparzelle neben einer stillgelegten Stahlwasserleitung noch eine Asbestzementleitung DN400 verläuft, welche weiterhin von den Mödlinger Wasserwerken zur Trinkwasserversorgung im Bezirk Mödling betrieben wird. Im Rahmen einer Besprechung mit den Mödlinger Wasserwerken am 28.02.2022 konnte jedoch selbst der Einbautenträger die exakte Lage bzw. den exakten Verlauf dieser Trinkwasserhochdruckleitung innerhalb der schmalen Wegparzelle nicht angeben. Um etwaige Schäden an dieser sensiblen Infrastruktureinrichtung zu vermeiden, wurde deshalb für den gegenständlichen Abschnitt eine Umplanung und die Ausführung einer abweichenden Kabeltrasse im Gemeindegebiet von Ebreichsdorf angeordnet.

Der nunmehr ausgeführte Kabeltrassenverlauf kann den beigelegten Plänen mit der Nummer 2.3 - Lageplan 1 - interne Kabeltrasse, 2.4 - Lageplan 2 - externe Kabeltrasse und 2.5 - Profile / Bohrungen - Kabeltrasse entnommen werden.

Durch die Änderung im Trassenverlauf haben sich auch die Rodungsflächen geringfügig geändert, bzw. sind entfallen (vgl. Kap. 3.4).

Um den Anschluss von möglichen zusätzlichen Erzeugern zu erleichtern, wurde weiters auf Grundstück Nr. 300/5 (KG: 04108) eine Schaltstation errichtet. Diese wurde als Betonkompaktstation ausgeführt (vgl. auch LP Kabeltrasse). Hierzu wurde eine Naturschutzfachliche Erhebung und Stellungnahme - Schaltstation (Biome) erstellt und ist als Einlage 3.5 beigelegt.

IV.5 Anpassung der Fundamentüberhöhung

In der Technischen Dokumentation der UVE aus dem Jahr 2015 sowie dem Genehmigungsbescheid von 2016 geht hervor, dass das Fundament um 2,9 m herausgezogen wird, um mit der Fundamentunterkante etwa auf Niveau der Geländeoberkante zum Liegen zu kommen.

Nach Rücksprache mit dem Anlagenhersteller hat sich eine Erhöhung um stattdessen 3,5 m als optimal für die verwendeten Fundamente herausgestellt.

Deshalb wurde nun eine Fundamentüberhöhung von 3,5 m geplant. Die tatsächliche Nabenhöhe erhöht sich dadurch um 0,6 m auf 95 m.

IV.6 Anpassung der notwendigen Rodungen

Aufgrund der geänderten Zuwegung und den damit verbundenen geänderten Freihaltebereichen sind zusätzliche temporäre Rodungen erforderlich. Weiters ergibt sich eine in der Lage geänderte permanente Rodung für die geänderte Kabeltrasse. Einige genehmigte Rodungsflächen konnten entfallen.

genehmigte-Rodung-permanent				genehmigte-Rodung-temporär				genehmigte-Rodung-entfällt			
Nr	Gstk.	Kat.-Gem.	m²	Nr	Gstk.	Kat.-Gem.	m²	Nr	Gstk.	Kat.-Gem.	m²
1	1412	Trumau	368	1A	1410	Trumau	236	3	1424/1	Trumau	416
2	1412	Trumau	345	2A	1428	Trumau	351	4	1425	Trumau	321
3	1424/1	Trumau	416	K1A	1467	Trumau	28	5	1443/2	Trumau	191
4	1425	Trumau	321	K2A	1486/2	Trumau	33	7	1574	Trumau	9
5	1443/2	Trumau	191					8	1440/3		10
6	1467	Trumau	51					9	305,313,312,306		171
7	1574	Trumau	9					K1	1467	Trumau	10
8	1440/3	Trumau	10					K2	1428	Trumau	8
9	305,313,312,306	Schranawand	171					K1A	1467	Trumau	28
K1	1467	Trumau	10					K2A	1486/2	Trumau	33
K2	1428	Trumau	8								
Σ·m²			1900				648				1197

ausgeführt-Rodung-permanent				ausgeführt-Rodung-temporär				ausgeführte-Aufforstung			
Nr	Gstk.	Kat.-Gem.	m²	Nr	Gstk.	Kat.-Gem.	m²	Nr	Gstk.	Kat.-Gem.	m²
	1412	Trumau	245	Auff-2	1410	Trumau	667	Auff-1.1	1389	Trumau	3812
	1412	Trumau	272	Auff-3	1412	Trumau	553	Auff-1.2	1390,1389	Trumau	3000
	1425	Trumau	17	Auff-4	1412	Trumau	557				
	1467	Trumau	175	Auff-5	1418	Trumau	627				
	1468	Trumau	35	Auff-6	1428	Trumau	620				
	1440/4	Trumau	33	Auff-7	1467	Trumau	465				
	300/19	Schranawand	22	Auff-8	464	Trumau	425				
	313,312,306	Schranawand	48	Auff-9	1468	Trumau	60				
				Auff-11	300/19	Schranawand	42				
Σ·m²			847				4016				6812

In Summe wurden ca. 2.315 m² mehr Rodungsflächen erforderlich, wobei sich der Bedarf an permanenten Rodungen um etwa 1053 m² reduziert, während sich der Bedarf an temporären Rodungsflächen um etwa 3.368 m² erhöht hat. Nachfolgende Tabelle zeigt einen Überblick über die Rodungsflächen. Außerdem zeigt sie den Unter-

schied an Rodungen zwischen dem ursprünglichen Vorhaben und dem ausgeführten Bestand.

	genehmigte Rodung·m ²	ausgeführt Rodung·m ²	Differenz·m ²
permanent	1900	847	-1053
temporär	648	4016	3368

Die Konsenswerberin sah für die unbefristeten Rodungsflächen im Ausmaß von ca. 1.900 m² eine Ersatzaufforstung im Ausmaß 1:3 und somit ca. 5.700 m² vor. Durch die Reduzierung der notwendigen permanenten Rodungen auf 847 m² wären nur noch 2.541 m² erforderlich. Es wurde allerdings eine größere Fläche (Aufforstungsfläche 1.1 und 1.2), mit einem Verhältnis von rd. 1:8, südwestlich des Windpark Trumau, mit insgesamt 6.812 m² aufgeforstet.

Genauere Lage und Ausmaß der geänderten Rodungen und Aufforstungsflächen können dem Lageplan Rodungsflächen (Einlage 2.6) entnommen werden.

IV.7 Es wurde keine Rotorblattheizung installiert

Da aus Sicht der Eisfallgefährdung eine Ausrüstung der WKA mit Rotorblattheizungen nicht erforderlich ist (vgl. Eisfallgutachten Einlage 3.4), entfällt diese.

IV.8 Abweichungen bei den vermessenen Höhen der WEA (GOK)

WKA Nr.	Vestas Anlagen-Nr.	WKA Typ	Nabenhöhe	GK MGI M34		WGS84		GOK Vorhabensbeschr.	GOK Vermessung	Höhendiff.
				Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite			
			m							m
TM1	V242271	V117	91.5	3548	317654	16°22'46,91"	47°59'50,78"	195.1	195.00	-0.10
TM2	V242272	V117	91.5	3572	318152	16°22'48,08"	48°00'06,90"	193.8	193.82	0.02
TM3	V242273	V117	91.5	4019	317491	16°23'09,63"	47°59'45,49"	194.3	194.28	-0.02
TM4	V242274	V117	91.5	4254	317758	16°23'20,97"	47°59'54,13"	192.5	192.51	0.01
TM5	V242275	V117	91.5	4673	317797	16°23'41,19"	47°59'55,38"	192.0	192.07	0.07
TM6	V242276	V117	91.5	4997	317897	16°23'56,82"	47°59'58,61"	191.1	191.05	-0.05
TM7	V242277	V117	91.5	5118	318402	16°24'02,68"	48°00'14,96"	189.2	189.15	-0.05
TM8	V242278	V117	91.5	4086	318275	16°23'12,89"	48°00'10,87"	192.8	192.72	-0.08

IV.9 Änderung der Aufstellzeiten Eiswarntafeln und -leuchten

Die Auflage zu den Aufstellzeiten von Warntafeln und Warnleuchten wird dahingehend ergänzt, dass diese im Zeitraum vom 15. April bis inklusive 31. Oktober entfernt werden dürfen, sofern keine winterlichen Bedingungen im Gefahrenbereich um die Anlagen vorherrschen.

IV.10 Anpassung der Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen

Die Auflage zur Abschaltung der Windkraftanlagen wird entsprechend den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Aktivitätszeit von Fledermäusen in der Region angepasst.

V Auflagenanpassung

V.1 Änderung von Auflagen

V.1.1 Eisabfall/Schattenwurf

Aufgrund des Änderungsantrages hinsichtlich der Entfernung der Warntafeln und -leuchten wird die Auflage I.5.3.1 des UVP-Genehmigungsbescheids der NÖ Landesregierung vom 29. November 2016, RU4-U-796/046-2016, ergänzt und lautet nunmehr wie folgt:

V.1.1.1 Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen. Diese Warntafeln und Warnleuchten dürfen im Zeitraum vom 15. April bis inklusive 31. Oktober entfernt werden. Sollten in diesem Zeitraum winterliche Bedingungen im Gefahrenbereich um die Anlagen vorherrschen, müssen die Warntafeln und Warnleuchten aufgestellt sein.

V.1.2 Fachbereich Lärmschutz

Gegenüber der genehmigten Ausführung liegen in der Betriebsphase teilweise höhere Schallleistungspegel vor. Damit einhergehend sind auch höhere Immissionen zu erwarten. Die aus der Checkliste Schall abgeleiteten Zielwerte werden am Immissionspunkt „IP4 Gärtnerei“ bei $v_{10m} = 10 \text{ m/s}$ überschritten. Dieser Umstand ist jedoch aus technischer Sicht mit den vorgeschriebenen Auflagen des Genehmigungsbescheids RU4-U-796/046-2016 vom 29. November 2016 beherrschbar. Dazu werden Auflage I.5.7.4 und I.5.7.5 geändert und lauten diese nunmehr wie folgt:

V.1.2.1 Für die Emissionen der Windenergieanlagen liegen nur garantierte Angaben vor. Daher sind binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme die Emissionswerte der

gegenständlichen Windkraftanlagen Vestas V117 an zwei Anlagen des Windparks gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 (in der aktuell gültigen Ausgabe) durch eine diesbezüglich akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker der einschlägigen Fachrichtung mit nachweislich einschlägiger Kompetenz und Erfahrung (Referenzen) oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen der einschlägigen Fachrichtung – Fachgebiet 72.61 mit nachweislich einschlägiger Kompetenz und Erfahrung (Referenzen) messtechnisch nachzuweisen. Diese Person darf nicht bereits im Genehmigungsverfahren tätig gewesen sein. Die Messungen haben neben dem Schallleistungspegel auch die Charakteristik der Schalldruckpegelverteilung der Messwerte sowie Frequenzanalysen zu enthalten. Der Nachweis hat für alle beantragten Betriebsweisen zu erfolgen.

Überdies ist durch diesen Gutachter der rechnerische / messtechnische Nachweis erbringen zu lassen, dass die Schutzziele gemäß Checkliste Schall 2019 an den der Beurteilung zugrunde gelegten Immissionspunkten eingehalten werden.

V.1.2.2 Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen der Windkraftanlagen überschritten oder die Schutzziele gemäß Checkliste Schall 2019 nicht eingehalten werden, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z.B. schalloptimierter Betrieb) und die Einhaltung der projektierten Emissionen ist unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Nachweis ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

V.1.3 Fachbereich Naturschutz/Ornithologie

Aufgrund des Änderungsantrages vom 5. Juni 2025 zur weiteren Reduktion des Kollisionsrisikos für Fledermäuse wird die Auflage I.5.12.4 des UVP-Genehmigungsbescheids der NÖ Landesregierung vom 29. November 2016, RU4-U-796/046-2016, abgeändert und lautet nunmehr wie folgt:

V.1.3.1 Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse entscheidend zu vermindern, sind die Anlagen in der Zeit von 15. August bis 30. September bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/sec in Nabenhöhe und einer Lufttemperatur von über 13°C jeweils im August zwischen 18.00 Uhr und 04.00 Uhr (MEZ) und im September zwischen 16.30 Uhr und 23.30 Uhr (MEZ) abzuschalten. Bei Temperaturen unter 13°C

und/oder Niederschlag von mehr als 2mm/10 Minuten können die Anlagen weiter betrieben werden. Sobald der Niederschlag aufhört, ist die Abschaltregel umgehend wieder gültig.

Hinweis zu den Auflagen und Befristungen

Soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bleiben der Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. November 2016, RU4-U-796/046-2016, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 20. Juni 2018, W102 2145728-1/55E, und insbesondere die darin vorgeschriebenen Auflagen und Befristungen, weiterhin aufrecht.

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über (§ 21 UVP G 2000).

Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.88/2023, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 lit a zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 27/2024, insbesondere § 12 und § 15

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 144/2023, insbesondere § 17 ff

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 29. November 2016, Zl. RU4-U-796/046-2016, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 20. Juni 2018, W1022145728-1/55E, wurde nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens Windpark Trumau, bestehend aus 8 WEA des Typs Vestas V117 mit je 3,3 MW (Gesamtengpassleistung 26,4 MW) samt Nebenanlagen, erteilt.

1.2 Mit Schreiben vom 24. April 2019 wurde dem Land Niederösterreich bekannt gegeben, dass die WIEN ENERGIE GmbH nunmehr alleinige Konsensinhaberin für den WP Trumau ist.

1.3 Mit der Errichtung des Vorhabens konnte nicht fristgerecht begonnen werden. Aus diesem Grund hat die WIEN ENERGIE GmbH mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 die Verlängerung der mit der UVP-Genehmigung festgesetzten Fristen beantragt.

1.4 Mit Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 12. Jänner 2021, WST1-U-796/072-2020, wurden die Baubeginnfrist bis zum 30. Juni 2023 und die Bauvollendungsfrist, die Frist zur Umsetzung des Rodungszwecks für dauernde und befristete Rodungen sowie die Frist zur Wiederaufforstung jeweils bis 31. Dezember 2023 verlängert.

Mit dem Schriftsatz vom 27. Februar 2023 wurde der NÖ Landesregierung die Fertigstellung des Vorhabens „Windpark Trumau“ gemäß § 20 UVP-G 2000 angezeigt.

1.5 Mit Schreiben vom 28. Juni 2024 wurde der NÖ Landesregierung das Fertigstellungsoperat vorgelegt und die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gegenüber der UVP-Genehmigung sowie der Änderungsgenehmigung beantragt. Mit Eingabe vom 05. Juni 2025 ersuchte die Antragstellerin eine Anpassung der Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen ebenfalls zu genehmigen.

2 Beabsichtigte Abweichungen

2.1 Die nachträgliche Genehmigung folgender in den Kollaudierungsunterlagen näher beschriebenen, geringfügiger Abweichungen wurde beantragt:

- a) Änderung der Anlagennennleistung von derzeit bewilligt 3,3 MW auf 3,45 MW, wodurch sich die Engpassleistung von 26,4 MW auf 27,6 MW erhöht;
- b) Veränderung der Schalleistungspegel;
- c) Anpassung der Zuwegung und Kranstellflächen;
- d) Anpassung der Kabeltrasse inklusive interner Verschaltung sowie Einplanung einer zusätzlichen Schaltstation;
- e) Anpassung der Fundamentüberhöhungen von bewilligt 2,9 m auf bis zu 3,5 m;
- f) Anpassung der notwendigen Rodungen;
- g) Es wurde keine Rotorblattheizung installiert;
- h) Geringfügige Abweichungen bei den vermessenen Höhen der WEA (GOK);
- i) Änderung Aufstellzeiten Eiswarntafeln und –leuchten;
- j) Änderung der Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen.

3 Aufhebung/Abänderung von Auflagen

Die Abänderung folgender Auflagen wurde beantragt

3.1 Fachbereich Eisabfall/Schattenwurf

Die Auflage I.5.3.1 des UVP-Genehmigungsbescheids der NÖ Landesregierung vom 29. November 2016, RU4-U-796/046-2016, wird wie folgt geändert:

„Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen

zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen. *Diese Warntafeln und Warnleuchten dürfen im Zeitraum vom 15. April bis inklusive 31. Oktober entfernt werden. Sollten in diesem Zeitraum winterliche Bedingungen im Gefahrenbereich um die Anlagen vorherrschen, müssen die Warntafeln und Warnleuchten aufgestellt sein.*“

3.2 Fachbereich Naturschutz/Ornithologie

Die Auflage I.5.14.4 des UVP-Genehmigungsbescheids der NÖ Landesregierung vom 29. November 2016, RU4-U-796/046-2016, wird wie folgt geändert:

„Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse entscheidend zu vermindern, sind die Anlagen in der Zeit von 15. August bis 30. September bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/sec in Nabenhöhe und einer Lufttemperatur von über 13°C jeweils im August zwischen 18.00 Uhr und 04.00 Uhr (MEZ) und im September zwischen 16.30 Uhr und 23.30 Uhr (MEZ) abzuschalten. Bei Temperaturen unter 13°C und/oder Niederschlag von mehr als 2mm/10 Minuten können die Anlagen weiter betrieben werden. Sobald der Niederschlag aufhört, ist die Abschaltregel umgehend wieder gültig.“

3.3 Eingeholte Gutachten

3.3.1 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

Fachbereich	Name		
Agrartechnik/Boden	PREISLER	Ursula	DI
Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing.
Biologische Vielfalt	KOLLAR	Hans Peter	Dr.
Eisabfall/Schattenwurf	KLOPF	Thomas	DI
Elektrotechnik	LEHNER	Thomas	DI
Forst- und Jagdökologie	BUCHACHER	Rafael	DI
Grundwasserhydrologie	STUNDNER	Wolfgang	DI

Lärmschutztechnik	KLOPF	Thomas	DI
Lichtimmissionen	DOPPLER	Andreas	DI
Luftfahrttechnik	STRASSBERGER	Christoph	
Luftreinhaltetechnik	SCHRÖGENDORFER	Gerald	Ing.
Maschinenbautechnik	HEINZ	Ingrid	DI
Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	KNOLL	Thomas	DI
Umwelthygiene	RADLHERR	Manfred	Dr.
Verkehrstechnik	PREM	Josef	DI
Wasserbautechnik/Gewässerschutz	KLEIN	Peter	DI

3.3.2 Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

5 Fragestellung

5.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

10. August 2024

folgende Fragen zu beantworten:

5.1.1 Zu den Abweichungen

5.1.1.1 Sofern der jeweilige Fachbereich durch die Abweichungen nicht angesprochen wird, wird um ein „No Impact Statement“ gebeten, andernfalls wird um Beantwortung nachfolgende Fragen ersucht.

5.1.1.2 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und allfälligen Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn

*dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen er-
sucht.*

5.1.2 Zur Anzeige der Fertigstellung

*5.1.2.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und
allfälligen Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn
dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen er-
sucht.*

5.2 Gutachtenerstellung

*Es ergeht daher weiters das Ersuchen die angeschlossenen Unterlagen einzusehen
und bis längstens*

10. September 2024

folgende Fragen zu beantworten:

5.2.1 Zu den Abweichungen

*5.2.1.1 Sofern der jeweilige Fachbereich durch die Abweichungen nicht angespro-
chen wird, wird um ein „No Impact Statement“ gebeten, andernfalls wird um Beant-
wortung nachfolgende Fragen ersucht.*

*5.2.1.2 Können die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig
eingestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Aus-
führung durch die geänderte Ausführung erreicht? Widersprechen die Abweichungen
den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung?*

*5.2.1.3 Entsprechen die Abweichungen dem Stand der Technik und werden ein-
schlägige Richtlinien und Normen eingehalten?*

*5.2.1.4 Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von
Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht geneh-
migungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Be-
dingungen und Befristungen?*

5.2.2 Zur Anzeige der Fertigstellung

5.2.2.1 Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?

5.2.2.2 Wurden die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt bzw eingehalten?

5.2.2.3 Ist die Vorschreibung zusätzlicher (Betriebs)auflagen erforderlich?

5.2.2.4 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

3.3.3 In den abschließenden Gutachten wurde von den Sachverständigen für ihr Fachgebiet jeweils festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden. Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt. Weiters erfolgten Beurteilungen zur Änderung/Abstandnahme von Auflagen.

4 Beweiswürdigung

4.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen und die Angaben der Projektwerberin sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und die eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

4.2 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich ausgeführte Vorhaben beschreiben.

4.3 Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

4.4 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4.5 Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5 Parteiengehör/Stellungnahmen

5.1 Allgemeine Ausführungen

5.1.1 Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 UVP-G 2000 beizuziehen.

5.1.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben und an der Abnahmeverhandlung teilzunehmen.

5.1.3 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

5.2 Abgegebene Stellungnahmen

5.2.1 Stellungnahme des Arbeitsinspektorates NÖ Industrieviertel vom 12. Februar 2025

[...]

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung bestehen gegen die Abweichungen keine Einwände. Auflagen gemäß § 93 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 450/1994, (ASchG) sind nicht erforderlich.

[...]

5.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzanstalt vom 14. Februar 2025

[...]

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen (Gutachten) stellt die NÖ Umweltschutzanstalt fest, dass bezüglich der Fertigstellungsanzeige bzw. der Anzeige geringfügiger Abweichungen aus heutiger Sicht keine Einwände bestehen.

[...]

5.2.3 Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft vom 27. Februar 2025

[...]

Mit der Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, wurde die Verbindlichkeit der elektrotechnischen Norm ÖVE/ÖNORM E 8383 2000-03-01 aufgehoben und die ÖVE- Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 für verbindlich erklärt. Mit der Novelle der ETV 2020 gem. BGBl. II Nr. 329/2024 wurde die Verbindlichkeit der ÖVE- Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 beibehalten.

Inhaltlich sind die für die Ausnahmegewilligung gegenständlichen Punkte 6.5.4 und 6.5.5 der elektrotechnischen Norm ÖVE/ÖNORM E 8383 2000-03-01 als Punkte 6.5.2.2 und 6.5.2.4 in der nun verbindlichen ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 enthalten.

[...]

6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) *Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.*

(2) *Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 beizuziehen.*

(3) *Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.*

(4) *Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.*

[...]

Zuständigkeitsübergang

§ 21. (1) *Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmi-*

gungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs 2 anzuwenden ist.

(2) In Fällen des § 20 Abs 6 geht die Zuständigkeit mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

[...]

(4) Die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides richtet sich ab dem Zuständigkeitsübergang gemäß Abs 1 und 2 nach den angewendeten Verwaltungsvorschriften. Auf § 17 Abs 2 bis 4 und 6 gestützte Nebenbestimmungen und sonstige Pflichten sind von der Landesregierung zu vollziehen und auf ihre Einhaltung zu überwachen. In Bezug darauf hat diese, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 45 Z 2 lit. a oder b besteht, die in § 360 Abs 1 und 3 der Gewerbeordnung 1994 genannten Maßnahmen zu treffen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Kostenersparnis kann sie diese Befugnis auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

[...]

6.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005

§ 12

Erteilung der Genehmigung

[...]

(9) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs 1 nichts anderes ergibt. [...]

(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die

Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen. § 8 Abs 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 15

Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagengenehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagengenehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringert. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.

(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben außer dem Betreiber nur jene im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 7 oder gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.

(3) Sonstige Änderungen, die nicht unter Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 fallen, hat die Behörde nach schriftlicher Anzeige unter Vorschreibung allfälliger Aufträge oder Auflagen zur Erfüllung der im § 11 Abs. 1 festgelegten Anforderungen zur Kenntnis zu nehmen. Die Zurkenntnisnahme bildet einen Bestandteil der Genehmigung.

(4) In der Genehmigung vorgeschriebene Aufträge oder Auflagen sind über Antrag aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

7 Subsumtion

7.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

7.1.1 Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

7.1.2 Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

7.1.3 Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

7.2 Zu den geringfügigen Abweichungen

7.2.1 Weiters wurden von der Konsensinhaberin geringfügige Abweichungen angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung dieser geringfügigen Abweichungen beantragt.

7.2.2 Im Zuge des aufgrund der Anzeige der geringfügigen Abweichungen durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die angezeigten Abweichungen der Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind, sie dem Stand der Technik entsprechen und die einschlägigen Richtlinien und Normen eingehalten werden und ob die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig sind, eingeholt.

7.2.3 Zu den geringfügigen Abweichungen wurde festgestellt, dass diese der Beurteilung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, nicht entgegenstehen. Ebenso wurde festgestellt, dass diese aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind und die geschützten öffentlichen Interessen durch diese nicht beeinträchtigt werden.

7.2.4 Die gegenständlichen zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen somit Änderungen dar, die geringfügig sind und dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 nicht unterliegen, weshalb sie als geringfügig im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu beurteilen waren und nachträglich genehmigt werden können.

7.2.5 Da, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, die in den materienrechtlichen Vorschriften und dem UVP-G 2000 festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, waren auch die nachträglichen Abweichungen zu genehmigen.

7.3 Zu den Auflagenanpassungen

7.3.1 Seitens der Konsenswerberin wurde die Anpassung der Auflage I.5.3.1 beantragt und dazu von der Behörde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt.

7.3.2 Konkret beantragte die Konsenswerberin eine klarstellende Ergänzung der Auflage, nach welcher die Eiswarntafeln und –leuchten im Zeitraum vom 15. April bis inklusive 31. Oktober entfernt werden dürfen.

7.3.3 Auch wenn im Zeitraum zwischen 15. April und 31. Oktober ein Risiko für Eisansatz an den Rotoren der Windkraftanlagen wetterbedingt äußerst gering ist, stellt die ergänzte Auflage doch sicher, dass bei winterlichen Bedingungen jahreszeitenunabhängig entsprechende Warntafeln und Warnleuchten aufgestellt sein müssen. Da die Auflagenergänzung im Vergleich zur UVP-Genehmigung als geringfügig iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 einzustufen ist und keine Erhöhung der Gefahrenlage bedingt, war sie antragsgemäß zu behandeln.

7.3.4 Mit Eingabe vom 05. Juni 2025 beantragte die Konsenswerberin eine Anpassung der Auflage I.5.12.4 an die Aktivitätszeit von Fledermäusen in der Region zu genehmigen.

7.3.5 In seiner Stellungnahme vom 18. April 2025 erkennt der Amtssachverständige Dr. Kollar die von BIOME vorgeschlagene Anpassung der Abschaltzeiten an neuere Erkenntnisse zur Aktivitätszeit von Fledermäusen in der Region als nachvollziehbar und sachgerecht und schlägt eine entsprechende Änderung der Auflage vor.

7.3.6 Da die Änderung der Auflage I.5.12.4 im Vergleich zur UVP-Genehmigung als geringfügig iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 einzustufen ist und dem erhöhten Schutz von Fledermäusen dient, war sie antragsgemäß zu behandeln.

8 Zusammenfassung

8.1 Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht und die beantragten geringfügigen Ab-

weichungen nachträglich zu genehmigen und die Auflagenanpassungen vorzunehmen waren.

8.2 Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

8.3 Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Ebreichsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2483 Ebreichsdorf
2. Gemeinde Moosbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 9, 2440 Moosbrunn
3. Marktgemeinde Trumau, z. H. des Bürgermeisters, Kirchengasse 6, 2521 Trumau
4. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. Standortanwalt, p. A. Wirtschaftskammer Niederösterreich Gruppe Experten und Second Level Support Abteilung Umweltpolitik, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
6. Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk (NÖ Industrieviertel), Engelbrechtgasse 8, 2700 Wiener Neustadt
7. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwarzstraße 50, 2500 Baden als mitwirkende Behörde
8. NÖ Agrarbezirksbehörde als mitwirkende Behörde
9. NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht WST1, Fachbereich Energierecht als mitwirkende Behörde
10. Landeshauptfrau von NÖ, Abteilung Verkehrsrecht als mitwirkende Behörde
11. Austro Control GmbH international, Schnirchgasse 17, 1030 Wien als mitwirkende Behörde
12. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau als mitwirkende Behörde
13. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien als mitwirkende Behörde
14. Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET), Stelle Abt. IV/3 - Elektrotechnik/Beschusswesen, Stubenring 1, 1010 Wien als mitwirkende Behörde
15. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Christoph Straßberger
16. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdökologie, z.H. Herrn DI Rafael Buchacher
17. Gebietsbauamt Mödling, Fachbereich Agrartechnik, z.H. Frau DI Ursula Preissler, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
18. Abteilung Gesundheitswesen, z.H. Herrn Dr. Manfred Radlherr
19. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
20. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35/11, 1180 Wien

21. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
22. Herrn Dipl.-Ing. Josef Prem, Ingenieurgemeinschaft Prem GmbH, Josef-Würtz-Gasse 24, 3130 Herzogenburg
23. Herrn Dipl.-Ing. Peter Klein, Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT GmbH, Wehlistraße 29/Stiege 1, 1200 Wien
24. Frau Dipl.-Ing. Ingrid HEINZ, TÜV AUSTRIA GMBH, TÜV Austria-Platz 1, 2345 Brunn am Gebirge
25. DI Thomas H. LEHNER, Anton Bruckner-Gasse 30, 2380 Perchtoldsdorf
26. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc, Ingenieurbüro für Technische Physik, Fischergasse 17, 4600 Wels
27. Herrn Dipl.-HTL-Ing. Ing. Andreas DOPPLER, MBA, Technisches Büro für Umweltschutz, Hausberg 8, 4322 Windhaag/Perg
28. Herrn Ing. Gerald SCHRÖGENDORFER, % TÜV Austria Cert GmbH, TÜV Austria-Platz 1, 2355 Brunn am Gebirge
29. Dipl.-Ing. Wolfgang STUNDNER, Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Steinklammgasse 21, 1130 Wien
30. Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, Regionalstelle Baden, z.H. Herrn DI Ramón Obmann zur Kenntnis und weiteren Verwendung
31. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a c k e n b u c h e r, LL.M.

